

Allgemeine Bedingungen für das Festgeld "Chance"

I. Allgemeine Hinweise

1. Debeka Mitarbeiter sind nicht berechtigt, Zahlungen entgegenzunehmen.
2. Zinserträge sind grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Liegt kein Freistellungsauftrag in ausreichender Höhe vor, müssen Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt werden.
3. Gemeinschaftsverträge sind nur mit Ehe-/Lebenspartnern zulässig. Die vertraglichen Rechte gegenüber der Bausparkasse können nur gemeinschaftlich ausgeübt werden.
4. Die Einrichtung und Führung eines Einlagenkontos ist gebührenfrei.
5. Der Vertragsabschluss und die Geschäftsverbindung unterliegen deutschem Recht. Der Gerichtsstand bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden ist deutsch.
6. Eine Übertragung des Einlagenkontos auf einen Dritten bedarf der Zustimmung der Bausparkasse. Die Bausparkasse wird ihre Zustimmung in der Regel erteilen, sofern keine gesetzlichen Regelungen oder andere wichtige Gründe entgegenstehen.
7. Die Konten dienen nicht der Abwicklung von Zahlungsvorgängen. Auf das Konto gezogene Lastschriften werden nicht eingelöst.
8. Der/Die Antragsteller und die Debeka Bausparkasse AG sind sich darüber einig, dass die Bausparkasse ein Pfandrecht an den Ansprüchen, die dem/den Antragsteller/n aus der Einlage gegen die Debeka Bausparkasse zustehen oder künftig zustehen werden, erwirbt. Das Pfandrecht dient der Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der Debeka Bausparkasse aus der Geschäftsverbindung gegen den/die Antragsteller zustehen. Auf Verlangen des/der Antragsteller/s ist die Debeka Bausparkasse zur Freigabe des Pfandrechts verpflichtet, wenn und soweit der realisierbare Wert aller Sicherheiten den Gesamtbetrag der Ansprüche der Debeka Bausparkasse aus der Geschäftsverbindung (Deckungsgrenze) nicht nur vorübergehend übersteigt.
9. Als Referenzkonto für Auszahlungen ist nur ein inländisches Girokonto zugelassen. Der Inhaber der Referenzbankverbindung muss mit dem Vertragsinhaber identisch sein.
Anlagen im Festgeld „Chance“ können nur per Lastschrifteinzug vorgenommen werden. Ausgenommen hiervon sind lediglich interne Umbuchungen innerhalb des Debeka-Konzerns.

II. Laufzeit und Anlagebetrag

1. Die Gutschrift und Auszahlung von Zinserträgen erfolgt jährlich, erstmals ein Jahr nach Anlagebeginn.
2. Der Mindestanlagebetrag ist 2.500,- EUR.
3. Während der Laufzeit sind keine Zuzahlungen auf das Festgeldkonto möglich.
4. Ein Kontoauszug wird zum Ablauf der Festgeldanlage, jedoch spätestens ein Jahr nach dem Beginn der Anlage, erstellt.

III. Nachrangabrede, Gleichrangabrede, Ergänzungskapital

1. Die Geldanlage im Festgeld "Chance" erfolgt nachrangig. Sie unterliegt nicht der gesetzlichen Einlagensicherung. Es handelt sich um eine nachrangige Einlage nach § 1 Abs. 1 KWG.
Der angelegte Betrag kann im Falle der Liquidation oder Insolvenz der Debeka Bausparkasse AG (Schuldnerin) erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger zurückerstattet werden.

den. Dies bedeutet, dass Zahlungen aus der Festgeldanlage so lange nicht erfolgen, wie die Ansprüche aus nicht nachrangigen Verbindlichkeiten nicht vollständig befriedigt sind. Die Forderung aus dem Festgeld "Chance" sind jedoch vorrangig gegenüber Forderungen aller nachrangiger Gläubiger nach Artikel 26 ff. CRR und des zusätzlichen Kernkapitals gemäß Art. 51 ff. CRR. Es besteht das Risiko des Totalverlusts.

2. Das Festgeld "Chance" begründet eine unmittelbare, unbedingte, nachrangige und nicht besicherte Verbindlichkeit der Schuldnerin, die mit allen anderen nachrangigen Instrumenten des Ergänzungskapitals gleichrangig ist.
3. Das Festgeld "Chance" stellt ein Instrument des Ergänzungskapitals der Schuldnerin gemäß der CRR dar.

IV. Kündigungsrecht und Ablauf Vertragslaufzeit

1. Das Festgeld "Chance" ist nicht kündbar. Das Vertragsverhältnis endet zum vereinbarten Zeitpunkt.
2. Auf Wunsch unterbreiten wir Ihnen zum Laufzeitende ein neues Anlageangebot.

V. Aufrechnungsverbot

Die Aufrechnung des Rückerstattungsanspruchs aus dem Vertrag gegen die Forderung der Debeka Bausparkasse AG ist ausgeschlossen. Besicherung, Abtretung, Verpfändung:
Weder die Debeka Bausparkasse AG noch der Kunde werden Vereinbarungen über die Besicherung von Forderungen aus dem Vertrag treffen. Die dem Vertrag zugrundeliegende Forderung kann an Dritte weder abgetreten noch verpfändet werden.

VI. Haftung der Bausparkasse für Fehler bei der Ausführung eines Zahlungsauftrags

Grundsätzlich haftet die Bausparkasse für Fehler bei Ausführung von Zahlungsaufträgen gegenüber ihren Kunden gemäß den gesetzlichen Regelungen der §§ 675 u bis 675 z BGB. Dem gemäß ist die Bausparkasse im Fall einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsauftrags verpflichtet, die unverzügliche Erstattung des ungekürzten Zahlungsbetrags zu leisten. Weist die Bausparkasse nach, dass der Zahlungsbetrag rechtzeitig und ungekürzt beim Zahlungsdienstleister des Empfängers eingegangen ist, entfällt die Haftung.

Die Haftung der Bausparkasse für einen wegen nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines Zahlungsauftrags entstandenen weiteren Schaden, der nicht bereits gemäß der im vorstehenden Absatz dargestellten Regelung, d. h. gemäß § 675 y BGB, abzugelten ist, wird auf 12.500,- EUR begrenzt; dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit, den Zinsschaden sowie für Gefahren, die die Bausparkasse gegebenenfalls besonders übernommen hat.

VII. Bezugsberechtigung für den Todesfall

Der Bezugsberechtigte erwirbt sämtliche Rechte aus dem Vertrag unmittelbar; sie fallen somit nicht in den Nachlass (§§ 328, 331 BGB).

Bei einem Gemeinschaftsvertrag kann die Bezugsberechtigung ausschließlich gegenseitig zugunsten des anderen Vertragsinhabers ausgesprochen werden. Der überlebende Vertragsinhaber erwirbt mit dem Tode des Erstversterbenden dessen anteilige Rechte. Die Bezugsberechtigung oder deren Widerruf werden nur wirksam, wenn uns eine schriftliche Erklärung darüber vorliegt und diese von der Bausparkasse bestätigt ist.

VIII. Außergerichtliche Streitschlichtung

In Beschwerdefällen haben Sie die Möglichkeit, sich an die zuständige Schlichtungsstelle des Verbands der privaten Bausparkassen e.V. zu wenden. Die Debeka Bausparkasse AG nimmt am Streitbeilegungsverfahren vor dieser anerkannten Verbraucherschlichtungsstelle teil.

Die Beschwerde ist dort schriftlich einzureichen.

Die Kontaktadresse lautet:

Verband der Privaten Bausparkassen e.V.

Schlichtungsstelle Bausparen

Postfach 30 30 79

10730 Berlin

info@schlichtungsstelle-bausparen.de

Erläuterungen zum Abschnitt I. Antragsteller/Mitantragsteller - Angaben zur Steuerpflicht in den USA

In den USA steuerpflichtige Antragsteller/Mitantragsteller sind vom "Foreign Account Tax Compliance Act" (FATCA) betroffen. Indizien dafür sind:

- Besitz der US-Staatsbürgerschaft (auch als US-Doppelbürgerschaft)
- Besitz einer "GreenCard"
- Geburt in den USA
- Ständiger Aufenthalt in den USA oder eine US-Postadresse (einschließlich US-Postfach)

Weitere Informationen sowie ein Antragsformular können auf der Website der Schlichtungsstelle unter

www.schlichtungsstelle-bausparen.de

abgerufen werden.

Sie haben außerdem die Möglichkeit, eine Beschwerde bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht einzulegen.

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht

Postfach 12 53

53002 Bonn

www.bafin.de

• Vollmacht oder Unterschriftsberechtigung von einer Drittperson, mit der der Antragsteller/Mitantragsteller in Verbindung steht und die US-Person ist.

Der Antragsteller/Mitantragsteller ist verpflichtet, der Bausparkasse jegliche Änderung in Bezug auf diese Indizien sowie US-Staatsbürgerschaft oder US-Wohnsitz unverzüglich mitzuteilen.

Erläuterungen zur Freistellung von Kapitalerträgen

Kapitalerträge unterliegen der Kapitalertragsteuer in Höhe von 25 Prozent. Auf diese Steuer werden zusätzlich gegebenenfalls 5,5 Prozent an Solidaritätszuschlag sowie ggf. Kirchensteuer erhoben. Mit der Erteilung eines Freistellungsauftrages besteht die Möglichkeit, die Kapitalerträge bis zu einem Betrag von 1.000,- EUR bei Alleinstehenden bzw. 2.000,- EUR bei Ehe-/Lebenspartnern von Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag sowie Kirchensteuer freizustellen.

Kapitalerträge von Kindern sind in den Frestellungsbetrag der Eltern nicht einzurechnen; für sie gilt ein gesonderter Frestellungsbetrag bis zur Höhe von 1.000,- EUR.

Sie haben die Möglichkeit, Ihren Frestellungsbetrag auf verschiedene Kreditinstitute und unterschiedliche Anlageformen aufzuteilen. Die Frestellungsbeträge dürfen insgesamt nicht über 1.000,- EUR bzw. 2.000,- EUR liegen.

Beachten Sie bitte beim Ausfüllen des Frestellungsauftrages, dass die Personalien, der Familienstand, die Steuer-Identifikationsnummer(n), die Vertragsnummer(n), der Frestellungsbetrag und der Zeitpunkt, ab wann und wie lange der Auftrag gelten soll, eingetragen sind.

Ehe-/Lebenspartner müssen den Frestellungsauftrag gemeinsam unterschreiben, sofern ein gemeinsamer Frestellungsauftrag erteilt wird. Änderungen des Frestellungsbetrages können nur mit dem amtlichen Frestellungsauftrag vorgenommen werden.

Bei Familienstandsänderungen, wie z. B. Heirat/Verpartnerung, Scheidung oder Tod, verliert der bisherige Frestellungsauftrag seine Gültigkeit.

Automatischer Informationsaustausch zur Kirchensteuer sowie deren Einbehalt auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge (z.B. Zinsen)

Wir sind seit dem 1. Januar 2015 gesetzlich verpflichtet, Sie über den anstehenden Informationsaustausch zur Kirchensteuer zu unterrichten. Für Mitglieder einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft führen wir Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer automatisch an das Finanzamt ab. Dies gilt jedoch nur, sofern Ihre Kapitalerträge den Sparerpauschbetrag (Ledige: 1.000,- EUR, Zusammenveranlagte: 2.000,- EUR) übersteigen oder Sie uns keinen Frestellungsauftrag erteilt haben. Der Kirchensteuersatz beträgt in Baden-Württemberg und Bayern 8 Prozent, in den übrigen Bundesländern 9 Prozent als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer von 25 Prozent.

Kapitalerträge als Teil des Einkommens waren auch bisher kirchensteuerpflichtig, es handelt sich also nicht um eine neue Steuer.

Um den Kirchensteuerabzug vornehmen zu können, sind wir gesetzlich verpflichtet, Ihre Religionszugehörigkeit in Form eines verschlüsselten Kennzeichens beim Bundeszentralamt für Steuern abzufragen. Das sogenannte Kirchensteuerabzugsmerkmal (KiStAM) gibt Auskunft über Ihre Zugehörigkeit zu einer steuererhebenden Religionsgemeinschaft und den geltenden Kirchensteuersatz. Die Abfrage erfolgt erstmals bei der Begründung der Geschäftsbeziehung sowie regelmäßig einmal jährlich zwischen dem 01. September und dem 31. Oktober.

Ihr Vorteil: Ihre Kirchensteuerpflicht für Kapitaleinkünfte ist damit komplett abgegolten. Weitere Angaben in der Steuererklärung entfallen.

Wenn Sie nicht möchten, dass das Bundeszentralamt für Steuern Ihre Kirchensteuerdaten verschlüsselt übermittelt, können Sie der Datenweitergabe bis zum 30. Juni eines Jahres widersprechen. Ihren Widerspruch richten Sie bitte direkt an das Bundeszentralamt für Steuern.

Das amtlich vorgeschriebene Formular dafür finden Sie auf www.formulare-bfinv.de als "Erklärung zum Sperrvermerk" unter dem Stichwort "Kirchensteuer". Das Bundeszentralamt für Steuern sperrt dann die Übermittlung Ihres Kirchensteuerabzugsmerkmals.

Wenn Sie der Datenweitergabe bereits widersprochen haben, brauchen Sie den Widerspruch nicht erneut einzulegen. Ein Widerspruch gilt bis zu seinem Widerruf. Wir werden daraufhin keine Kirchensteuer für Sie abführen. Das Bundeszentralamt für Steuern meldet den Widerspruch dann Ihrem Finanzamt. Kirchenmitglieder werden von dort zur Abgabe einer Steuererklärung für die Erhebung der Kirchensteuer auf Abgeltungsteuer aufgefordert.

Die Rechtsgrundlage für dieses Verfahren finden Sie in § 51a Abs. 2c, 2e Einkommensteuergesetz und den Kirchensteuergesetzen der Länder.

Nähere Informationen erhalten Sie beim Bundeszentralamt für Steuern, Arbeitsbereich Kirchensteuerabzug, 11055 Berlin, im Internet unter www.bfinv.de oder unter der Telefonnummer des BZSt 0228 406-1240.

Sofern für Verträge im Abschluss- und ggf. im Folgejahr keine Abführung der Kirchensteuer durch die Debeka Bausparkasse AG erfolgt, ist der Kunde im Rahmen seiner individuellen Einkommensteuerveranlagung selbst für die entsprechende Abführung der Kirchensteuer verantwortlich. Ob eine Belastung der Kirchensteuer erfolgt, können Sie Ihrem jeweiligen Jahreskontoauszug entnehmen.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angaben von Gründen mittels einer eindeutigen Erklärung widerrufen. Sie können Ihr Widerrufsrecht auch online unter www.debeka.de/widerruf ausüben. Wenn Sie diese Online-Funktion nutzen, übermitteln wir Ihnen auf einem dauerhaften Datenträger (z.B. durch eine E-Mail) unverzüglich eine Eingangsbestätigung mit Informationen zum Inhalt der Widerrufserklärung sowie dem Datum und der Uhrzeit ihres Eingangs. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung auf einem dauerhaften Datenträger, jedoch nicht vor Vertragsschluss und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Art. 246b § 2 Absatz 1 in Verbindung mit Art. 246b § 1 Absatz 1 EGBGB. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, wenn die Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger (z. B. Brief, Telefax, E-Mail) erfolgt. Der Widerruf ist zu richten an:

Debeka Bausparkasse AG
Debeka-Platz 2
56073 Koblenz

Telefax: 0261 9434-888
geldanlage@debeka.de

Widerrufsfolgen, Folgen der Nichtausübung des Widerrufsrechts

Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren. Sie sind zur Zahlung von Wertersatz für die bis zum Widerruf erbrachte Dienstleistung verpflichtet, wenn Sie vor Abgabe Ihrer Vertragserklärung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurden und ausdrücklich zugestimmt haben, dass wir vor dem Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der Gegenleistung beginnen. Besteht eine Verpflichtung zur Zahlung von Wertersatz, kann dies dazu führen, dass Sie die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf dennoch erfüllen müssen. Wenn Sie Ihr Widerrufsrecht nicht ausüben, sind Sie an den Vertrag gebunden. Ihr Widerrufsrecht erlischt vorzeitig, wenn der Vertrag von beiden Seiten auf Ihren ausdrücklichen Wunsch vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für Sie mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung

Informationen gemäß Anlage 3 zu § 14 Barrierefreiheitsstärkungsgesetz

Art und Funktionsweise des Festgelds "Chance"

Ihr Vertragspartner ist die

Debeka Bausparkasse AG
Debeka-Platz 2
56073 Koblenz

Telefon: 0261 9434-0

E-Mail: geldanlage@debeka.de

Internet: www.debeka.de

Das Festgeld „Chance“ ist eine nachrangige Geldanlage. Das bedeutet: Wenn wir nicht mehr zahlungsfähig sind und Insolvenz anmelden, erhalten Sie Ihren angelegten Betrag erst nach anderen Kunden, die keine nachrangigen Konten haben. Reicht unser Geld nach der Rückzahlung an diese anderen Kunden nicht aus, kann es sein, dass Sie Ihr Geld teilweise oder ganz verlieren.

Für diese Geldanlage gibt es keine gesetzliche Einlagensicherung. Der Staat schützt diese also nicht.

Das Konto ist für Sie völlig kostenlos. Anlegen können Sie bei uns Beträge ab 2.500 Euro.

Sie schließen mit uns einen Vertrag über einen festen Betrag und eine feste Laufzeit ab. Außerdem vereinbaren wir einen festen Zins-

satz, der für die komplette Laufzeit gilt. Während der Laufzeit können Sie das Geld nicht nutzen. Auch nachträglich noch mehr Geld einzahlen können Sie nicht.

Auf Ihren Wunsch unterbreiten wir Ihnen rechtzeitig vor Vertragsende ein neues Angebot für Ihre Geldanlage.

Die Gutschrift und Auszahlung von Zinserträgen erfolgt jährlich, erstmals ein Jahr nach Anlagebeginn.

Für die Zinserträge fallen Kapitalertragsteuer (Abgeltungsteuer), Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer an. Gerne können Sie uns auch einen Freistellungsauftrag erteilen.

Sie können Ihren Festgeldvertrag während der vereinbarten Laufzeit nicht kündigen.

Widerrufen können Sie den Vertrag innerhalb von 14 Tagen, ohne einen Grund anzugeben. Die Frist beginnt, wenn Sie den Vertrag geschlossen und die Allgemeinen Vertragsbedingungen sowie die vollständige Widerrufsbelehrung in Textform erhalten haben.